

(Nr. 538.) Desgleichen vom 18. Januar 1870, enthaltend die mündlichen Vorträge über die Resultate der Vereinigungsverfahren bezüglich der Anträge a) Abänderung der Landgemeindeordnung betreffend;

(Nr. 539.) b) Aufhebung des Patronatrechts betreffend, und

(Nr. 540.) c) Abänderungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Diese drei Gegenstände sind im Vereinigungsverfahren behandelt worden, es haben auch beide Kammern bereits Beschluß darüber gefaßt; über den Gegenstand sub Nr. 538 ist eine Ständische Schrift zu entwerfen; die Protokoll-extracte aber sind ad acta zu legen.

(Nr. 541.) Desgleichen von demselben Tage, enthaltend die Berathung des Berichts über den Antrag, die Redefreiheit in der Kammer betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Antrag bezweckt eine Abänderung in der Verfassungsurkunde und wird daher an die erste Deputation abzugeben sein.

(Nr. 542.) Desgleichen vom nämlichen Tage, den mündlichen Bericht über eine Petition der Bäckerinnung zu Leipzig bezüglich der Gewerbesteuer betreffend.

Präsident von Friesen: Kommt an die vierte Deputation.

Dies war die letzte Nummer. — Entschuldigen lassen sich für heute Herr Präsident Dr. Sichel wegen Amtsgeschäften und Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit.

Es ist der Kammer noch anzuzeigen, daß in der Kanzlei zwei Nummern der „Constitutionellen Zeitung“ zur Empfangnahme ausliegen. Sie enthalten einen Artikel über die Staatsforstverwaltung und einen Artikel über die Verkehrsverhältnisse im Südosten von Sachsen. Sie liegen in der Kanzlei zur Empfangnahme bereit.

Es kann nun zur Tagesordnung übergegangen werden, zuerst zum Berichte der dritten Deputation, den Antrag des Abg. Barth (Stenn) auf Auflösung der Commissionen behufs der Wahl der Friedensrichtercandidaten betreffend*). — Referent ist Herr von der Planitz.

Referent Kammerherr Edler von der Planitz: Der von Ihrer dritten Deputation abgefaßte Bericht lautet:

Auf einen Antrag vom Abg. Barth (Stenn), welcher dahin ging:

„die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß die Commissionen für die

Wahl der Friedensrichtercandidaten aufgelöst und die Wahl der Friedensrichter entweder durch die Gemeinderäthe jedes Bezirks oder durch allgemeines Wahlrecht bewirkt werde“,

hat die Zweite Kammer in ihrer 39. öffentlichen Sitzung beschlossen:

1. im Vereine mit der Ersten Kammer den Antrag des Abg. Barth, die Wahl der Friedensrichtercandidaten betreffend, insofern überhaupt dieses Institut auch bei der künftigen Verwaltungsorganisation wieder Berücksichtigung finden sollte, zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben;
2. mit diesem Vorschlage den Antrag des Abg. Barth als erledigt zu erklären, denselben aber dennoch an die Erste Kammer abzugeben.

In ihrem Berichte, auf dessen Grund die nurerwähnten Beschlüsse gefaßt worden sind, spricht sich die dritte Deputation der jenseitigen Kammer im Allgemeinen zwar dahin aus, daß den Gemeinden bei der Wahl von Beamten, die in so stetem Verkehre mit ihnen stehen wie die Friedensrichter, eine Berechtigung zugestanden werden sollte. Von einer eingehenden Befürwortung des gestellten Antrags sieht sie indessen ab, indem sie erklärt, die Frage, welchem von den beiden im Antrage bezeichneten Wahlvorschlägen der Vorzug zu geben sei, offen lassen zu wollen; auch lasse sich nicht übersehen, ob das Friedensrichterinstitut bei der bevorstehenden Reorganisation der Verwaltung wieder in Betracht werde gezogen werden, weshalb sie sich darauf beschränkt, anzurathen:

den Barth'schen Antrag an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

Dieser Argumentation glaubt die unterzeichnete Deputation unbedenklich sich anschließen zu können; um etwaigen Mißverständnissen aber vorzubeugen und zur Klarstellung ihres Standpunktes erscheint es ihr jedoch nöthig, ausdrücklich hervorzuheben, daß man sich diesseits eventuell nur mit einer Aenderung der Vorschlagsmodalitäten zu den Wahlen der Friedensrichter würde einverstanden erklären können; daß die Wahl der Friedensrichter selbst aber nach wie vor Sr. Majestät dem Könige vorbehalten bleiben, einer Schmälerung dieses Hoheitsrechts der Krone aber unter allen Umständen entgegengetreten werden müßte.

Mit diesem Vorbehalte gestattet sich die unterzeichnete Deputation der Kammer anzurathen, den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Friesen: Es hat nun die Berathung zu beginnen und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Herr Hofrath von Bose!

Hofrath von Bose: Meine Herren! Gestatten Sie mir zu dem soeben gehörten Schluffaße des Berichts unserer geehrten Deputation eine kurze Bemerkung, die ich meinem Mandat schuldig zu sein glaube.

Für den Fall, daß das Institut der Friedensrichter bei der bevorstehenden Verwaltungsreorganisation wieder Berücksichtigung findet und zwar in der Weise Berücksichtigung findet, daß deren Berufung als Beamter ein Ausfluß des Hoheitsrechtes ist, würde gemäß dem Punkte 23

*) Vergl. L.R. II. R. S. 1356 Abg.